Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 106-107 (1969)
Heft: 107

Artikel: Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872
Autor: Rosenkranz, Paul
Kapitel: 1: Einleitung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585609

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. EINLEITUNG

Vor mehr als hundert Jahren hat Alexis de Tocqueville festgestellt, daß man vom 18. Jahrhundert nur kenne, was an seiner Oberfläche glänze, von der wahren Lage der Bevölkerung und der Praxis der staatlichen Einrichtungen aber wisse man kaum etwas[1]. Dieser Vorwurf stößt heute nicht mehr auf taube Ohren; denn unterdessen hat sich zwischen uns und das Ancien Régime das 19. Jahrhundert geschoben, und das 18. Jahrhundert beginnt sich in der Gesellschaft wie auch in der Geschichtsschreibung jener Beliebtheit zu erfreuen, die den vorletzten Jahrhunderten meistens zukommt. Überhaupt aber ist eine Zeit angebrochen, die der Lokal- und Landesgeschichte und der Erforschung des inneren Baues und der Struktur menschlicher Verbände im sozialgeschichtlichen Sinn[2] wieder günstiger gesinnt ist als vergangene Epochen vorwiegend nationaler oder dynastisch- herrschaftlicher Geschichtsschreibung. Die Ansicht, daß die Lokalgeschichte bedeutungslos sei, wird mehr und mehr verdrängt von der Erkenntnis, daß auch sie durch die «... Einbeziehung sozialgeschichtlicher Tatbestände und Bewußtseinsgehalte die Kräfte universalgeschichtlichen Sehens zu verstärken und zu erneuern...» vermag[3]. Wird so der Ruf nach Intensivierung regionaler Geschichtsforschung zu einem Gebot besserer historischer Erkenntnis, das in letzter Zeit namentlich von deutschen Historikern aufgestellt worden ist[4], so hat diese Forderung auf dem Gebiete der Schweiz geradezu grundlegende Bedeutung aus Gründen des schweizerischen Staatsaufbaus. Es ist ihr daher auch früher schon und vermehrt nachgelebt worden als anderswo, eben gerade weil «... in der von starkem bündischem Streben seit dem hohen Mittelalter erfüllten Eidgenossenschaft die Gemeinde und ihre praktische Wirksamkeit niemals vollständig abgestorben ist[5]». 1852 schon hat Friedrich von Wyß mit seiner Geschichte der schweizerischen Landgemeinden nicht nur eines der grundlegenden Werke auf diesem Gebiet geschaffen, sondern

1 A. de Tocqueville, L'Ancien Régime, S. III.
2 Sozialgeschichte hier in dem Sinne, wie sie Otto Brunner umschreibt, Neue Wege der Sozialgeschichte, S. 9,
3 K. v. Raumer, Absoluter Staat, S. 64, Anm. 1. Dazu auch H. Lei, Gerichtsherrenstand, S. 7.
4 Unter anderen K. S. Bader, Der deutsche Südwesten, S. 9ff.; Brunner, S. 9ff.; H. Heimpel, Der Mensch in seiner Gegenwart, S. 165ff.
5 K. S. Bader, Oberdeutsche Dorfgemeinde, S. 267.

auch mit Nachdruck auf den Wert der lokalen Geschichte hingewiesen, als er sagte, man müsse «... nur das, was gewöhnlich für Geschichte ausgegeben wird und das über dem Lärm der öffentlichen Theaterbühne die stille Entwicklung der inneren Verhältnisse oft so völlig vergißt, nicht für die ganze Geschichte halten[6]».

Wenn also auch in erster Linie die einmalige und besonders komplizierte Struktur des thurgauischen Gemeindewesens[7] – dessen Realität wir täglich am eigenen Leib verspüren – den Anstoß zu dieser Untersuchung gegeben hat, so sollte sie über ihre räumliche und thematische Beschränkung hinaus imstande sein, «... Licht auf Art und Charakter des jeweiligen Staatswesens zu werfen[8]...» und zur Klärung weiterreichender Fragen beizutragen. Denn Regionalismus und Selbstverwaltung sind zu einem europäischen Problem geworden[9], seit der Staat im Spätmittelalter jene Züge von Hobbes' Leviathan anzunehmen beginnt, der alle Freiheit bedroht. Es geht also nicht zuletzt um das Problem der Freiheit, und die gewählte Zeitspanne umfaßt sowohl die korporative Libertät des Ancien Régime als auch den das ganze 19. Jahrhundert prägenden Kampf um die Durchsetzung der Freiheit, wie sie die Französische Revolution verstand. Alte und neue Freiheit, wie Leonhard von Muralt sie nannte[10], ihre Beschaffenheit und Bedeutung, aber auch ihre gegenseitige Beeinflussung sollen beleuchtet werden, und sie müssen wohl vor allem auf der untersten und ersten Stufe unseres staatlichen Lebens erkennbar sein, wo Idee und Wirklichkeit so nahe beieinander sind.

Die Problematik der modernen Freiheit scheint in den letzten Jahren den Blick für alle Formen alter Freiheit geschärft zu haben; und seit neben die bloße Geschichtsbetrachtung von oben – von der Herrschaft – her auch die Betrachtung des «Unterbaus», des ständischen und regionalen Gefüges, getreten ist[11], hat man rasch erkannt, daß auch das absolutistische Zeitalter, aus Gründen des Rechtsbewußtseins[12] und der Begrenzung der staatlichen Machtmittel, das Weiterleben mittelalterlicher Formen von Selbstverwaltung nie ganz zu beseitigen vermocht hat[13]. Karl von Raumer kommt sogar zum Schluß, von korporativer Libertät sei Europa, noch beim Ausgang des Absolutismus im 18. Jahrhundert, förmlich über-

6 F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 90.
7 A. Leutenegger, Gebietseinteilung, S. 3.
8 Wyß, S. 3.
9 D. Gerhard, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte, HZ 174, 1952.
10 L. v. Muralt, Alte und neue Freiheit in der helvetischen Revolution, Der Historiker und die Geschichte, Zürich 1960.
11 v. Raumer, S. 63.
12 Vergleiche dazu O. Brunner, Sozialgeschichte, S. 24 und 78.
13 de Tocqueville, S. 176; K. v. Raumer und D. Gerhard in den angeführten Werken; ferner in zahlreichen Aufsätzen K. S. Baders, der auch immer wieder auf die Unterschiede zwischen der deutschen und der schweizerischen Entwicklung aufmerksam macht; deutlich auch bei O. Brunner, Freiheitsrechte, wo er sagt, daß es dem Absolutismus vor der Französischen Revolution nirgends gelungen sei, sein Ziel – eine einheitliche Gesellschaft – zu erreichen. Er begründet das mit dem «... inneren Wesen des europäischen Absolutismus, der ja nie eine schrankenlose Despotie gewesen ist, doch im Prinzip an das Recht gebunden bleibt», S. 302.

sät gewesen[14]. Auch Karl Siegfried Bader weist auf das Beharrungsvermögen des mittelalterlichen Lebens hin, und er weiß das recht anschaulich zu schildern, wenn er sagt: «Es war... eine dünne Schicht aufklärerischen Fortschritts, die sich über all dies Mittelalter gelegt hatte; und wenn der gravitätische Zug der landesväterlichen Visitation das Dorf verlassen hatte, fiel hinter ihr das Dorftor am Etter zu – und alles blieb beim alten[15].»

In der Schweiz, wo nicht herrschaftliche, sondern genossenschaftliche Bestrebungen den Staat geschaffen haben, ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß gerade das genossenschaftliche Prinzip der alten Eidgenossenschaft die Ausbildung eines durchgreifenden Absolutismus verhindert hat und daß das Prinzip der Selbstverwaltung in dieser Epoche zwar wohl geschwächt, aber nie ganz aufgehoben worden ist[16]. Namentlich hat der «Absolutismus das Dasein der Gemeinden niemals so stark zurückgedrängt wie in den Fürstenstaaten des Reiches[17] ..», so daß Fäsi zwischen der Untertänigkeit des thurgauischen Landvolkes und jenem deutscher Fürstenstaaten einen himmelweiten Unterschied sieht[18]. Friedrich von Wyß hat diese Verschiedenheit des Ganges, den die Entwicklung in der Eidgenossenschaft im Gegensatz zu den meisten andern europäischen Staaten nahm, auf den republikanischen Charakter des Ganzen zurückgeführt[19], und Werner Näf hat die gleiche Auffassung in der einfachen Feststellung zum Ausdruck gebracht, daß eben die Genossenschaft ein anderer Herr zu sein pflege als der Fürst[20]. Alle diese Ansichten vom Weiterleben lokaler und regionaler Selbstverwaltung in der Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts sind schließlich in jüngerer Zeit durch zwei eindrückliche Spezialuntersuchungen auf dem Gebiet des Kantons Zürich und des aargauischen Fricktals bestätigt worden[21].

Auch für die Gemeinen Herrschaften ist das Bestehen lokaler Selbstverwaltung anerkannt worden. Meist aber glaubte man dies nur unter gewissen Einschränkungen tun zu können[22]. Zu diesen Einschränkungen hat offenbar die Annahme ver-

14 v. Raumer, S. 70.

15 K. S. Bader, Dorf und Aufklärung, S. 4.

16 Vergleiche dazu F. v. Wyß, Landgemeinden; H. Fehr, Volksgeist; E. His, Staatsrecht I, S. 136; K. S. Bader, Volk, Stamm, Territorium, S. 278; W. H. Liebeskind, Autonomie, S. 234ff.; A. Gasser, Schweizer Gemeinde, S. 92; P. Liver, Freiheit, S. 42/43. Auch Wilhelm Öchsli sagt im 1. Band seiner Schweizergeschichte (Leipzig 1903): «In politischer Hinsicht hatte sich auch unter dem Regiment der Aristokratie ein wichtiges Element der Freiheit erhalten: Die kommunale Selbstverwaltung», S. 93.

17 Fehr, S. 49.

18 J. C. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten I, S. 61.

19 v. Wyß, S. 90.

20 W. Näf, Die Schweiz in Europa, S. 27.

21 E. W. Kunz, Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert, Diss. phil. I Zürich 1948; Walter Graf, Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert, Diss. phil. I Zürich 1966. Kunz kommt dabei zum Schluß, daß der lokalen Selbstverwaltung «... eine weit größere Bedeutung beigemessen werden muß, als bis anhin allgemein angenommen wurde», S. 136.

22 Fehr, S. 49; vollständig verzeichnet bei Eugen Teucher, Die schweizerische Aufklärung als Wegbereiter der sozialen Emanzipation 1712–1789, Diss. phil. I Basel 1935. Von der Selbstverwaltung sagt er, «... am ärgsten

leitet, daß die obrigkeitlichen Eingriffe sowohl bei der Eroberung der eidgenössischen Untertanengebiete als auch im Zeitalter des Absolutismus besonders tief gewesen seien[23]. Man sieht dabei zu wenig, daß ja die Eidgenossen bei der Eroberung des Thurgaus nur «... die Rechtsnachfolge der Herrschaft Österreichs unter ausdrücklicher Anerkennung des bisherigen Rechtszustandes ...» übernommen hatten[24]. Zwar haben dann die Eidgenossen durch die Vereinigung der zerstreuten habsburgischen Rechte in ihrer Hand und dank der Durchsetzung eidgenössischen Rechts einen Zusammenschluß der Landgrafschaft bewirkt und die Landesherrschaft im Thurgau zu befestigen vermocht. Aber gerade dieses eidgenössische Recht hat in der bald auftretenden religiösen Spaltung aufgehört, sich weiterzuentwickeln, so daß in der Folge – wie Bruno Meyer festgestellt hat – nur die einzelnen Orte «... die ganze Evolution des kontinentalen Staates dieser Epoche mitmachten[25]». Einen gesamteidgenössischen Absolutismus gibt es ja nicht, und entsprechend blieb auch die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften weitgehend in den alten Formen stecken[26]. Diese Form aber, die Mehrzahl der an der Verwaltung teilhabenden Orte, der alle zwei Jahre eintretende Wechsel des Landvogts und das Fehlen eines Beamtenapparats haben eine energische Zentralisation verunmöglicht. Zudem haben Landschaft und Gerichtsherren sich bald ständisch organisiert und haben, häufig gemeinsam handelnd, ihre Rechte gegen die Ansprüche der Obrigkeit zu schützen gewußt[27].

Für den Gerichtsherrenstand hat Hermann Lei das Weiterbestehen von dessen Rechten bis zum Jahre 1798 überzeugend dargelegt[28]. Er weist darauf hin, wie mittelalterlich die Landgrafschaft Thurgau mit ihren zahlreichen niederen Gerichtsherrschaften nicht nur inmitten der benachbarten modernen Fürstenstaaten, sondern selbst innerhalb der Eidgenossenschaft ausgesehen haben mußte, die ja ihrerseits in der damaligen europäischen Staatenwelt ein seltsam altertümliches Gepräge hatte[29]. Dabei stellt er fest, «... daß, im Bereiche der Rechtsordnung und der Institutionen, das Mittelalter nicht von der Neuzeit ... getrennt werden kann.

stand es in den Gemeinen Herrschaften ... Politisch war diese Landbevölkerung vollkommen rechtlos ...», S. 4/5. Gegenteiliger Ansicht ist Liver, S. 43, wenn er sagt: «Die tatsächlichen und rechtlichen Schranken der herrschaftlichen Gewalt waren in den Untertanenländern der Länderorte und in den Gemeinen Herrschaften noch viel stärker. Entsprechend weiter war der Raum des vom Landesherrn ungeregelten und unkontrollierbaren Lebens der Bevölkerung und der Selbstverwaltung der örtlichen Verbände.» Ähnlich auch bei W. Geiger, Gemeindeautonomie, S. 3/4.

23 Etwa H. Fehr, Volksgeist, wenn er sagt: «Jetzt (im 18. Jh.) begann auch die eigenwillige Unterdrückung der Untertanenländer», S. 47.

24 B. Meyer, Die Durchsetzung eidgenössischen Rechts im Thurgau, S. 144; vergleiche auch B. Meyer, Freiheit und Unfreiheit, S. 140; F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 27; A. Heusler, Verfassungsgeschichte, S. 181.

25 Meyer, S. 45.

26 H. Lei, Gerichtsherrenstand, S. 11.

27 Lei, S. 26.

28 H. Lei, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, Diss. phil. I Zürich.

29 Lei, S. 9.

Die Lebensformen und die rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des sogenannten 'Ancien Régime' sind im Mittelalter ausgebildet worden und haben sich ohne Bruch bis zur Französischen Revolution, ja sogar zum Teil darüber hinaus, bei uns und anderswo zu behaupten vermocht[30].»

Aber nicht nur in diesen Gerichtsherrschaften hat sich mittelalterliches Leben in die Neuzeit fortgesetzt, sondern ebensosehr und noch länger in den Dorfgemeinden[31]. In ihnen lebt die genossenschaftliche Komponente des Mittelalters weiter, und nur das ist ja Mittelalter: die Mehrzahl der Souveränitätsinhaber, Herrschaft und Gemeinde.

Das Begriffspaar «Herrschaft und Gemeinde» deutet auch jenen entwicklungsgeschichtlichen Aspekt an, der in der neueren Forschung immer mehr in den Vordergrund tritt: daß nämlich die «Entstehung» der Dorfgemeinde wesentlich bedingt worden ist durch die erst im Spätmittelalter sich ausbildenden kleinräumigen und meist auf das Dorf beschränkten niederen Herrschaftsbezirke[32]. Er hat die frühere Ansicht von der Entstehung der Gemeinden aus älteren Markgenossenschaften abgelöst[33]. Diese Lehre hatte den Schwerpunkt genossenschaftlicher Verbandsbildung in die Zeit der germanischen Landnahme gelegt und ging von der Annahme aus, daß die freien Volksgenossen das unverteilte Weide- und Waldland größerer Marken in gemeinsame Verwaltung und Nutzung genommen haben. Von diesen Markgenossenschaften hätten sich dann später die Dorfgemeinden abgespalten. Die Untersuchungen Friedrich Lütges[34] und Karl-Hans Ganahls[35] haben nun aber den Beweis erbracht, daß die Markgenossenschaften keine Erscheinung des Früh-, sondern erst des Hoch- und Spätmittelalters sind und erst dann entstehen, wenn sich mehrere Dorfgenossenschaften zur gemeinsamen Nutzung größerer Wald- und Weideflächen zusammenschließen und einen Verband bilden, der nicht Vorläufer, sondern Folge der Gemeindebildung ist. Grundlegend war auch die Erkenntnis, daß die Tendenz zum genossenschaftlichen Zusammenschluß und zur dörflichen Verbandsbildung im Verlauf des Hoch- und Spätmittelalters zunimmt und nicht von einem frühen Höhepunkt her langsam verflachend und von der Grundherrschaft verdrängt ins Spätmittelalter hinein ausläuft[36]. Damit hatte sich die Ansicht von der Entstehung der Dorfgemeinde erheblich verändert. Sie wurde

30 Lei, S. 11; vergleiche auch O. Brunner, Land und Herrschaft, S. 126.
31 Vergleiche dazu K. S. Bader, Mittelalterliches Dorf, S. 12/13, wo gesagt wird: «Das 'mittelalterliche' Dorf lebte in hergebrachten Formen bis zum 19. Jahrhundert weiter.»
32 K. S. Bader, Oberdeutsche Dorfgemeinde, S. 293.
33 Einen Überblick über den Stand der Forschung zur Entstehung der Dorfgemeinde gibt F. Elsener, Neuere Literatur zur Verfassungs-Geschichte der Dorfgemeinde.
34 F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit, Jena 1937.
35 Karl-Hans Ganahl, Die Mark in den älteren St.-Galler Urkunden, 1940/41.
36 K. S. Bader, Wegerecht, S. 397; ferner Bader, Staat und Bauerntum, S. 117.

nun nicht mehr als eine Angelegenheit des Früh-, sondern des Hoch- und Spätmittelalters betrachtet, und immer mehr trat nun auch ihr Zusammenhang mit der gleichzeitigen Ausbildung der Dorfherrschaft in den Blickpunkt.

Die jüngere Forschung über die mittelalterliche Gemeinde hat ihren vorläufigen Abschluß in den zahlreichen Aufsätzen und den beiden bisher erschienenen großen Werken gefunden, die Karl Siegfried Bader zum mittelalterlichen Dorf als Friedens- und Rechtsbereich und über Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde herausgegeben hat[37]. Bader sucht hier jede monokausale Betrachtungsweise zu umgehen. Er spürt vielmehr sorgfältig die verschiedenen Wurzeln auf, aus denen die Gemeinde hätten erwachsen können, und entdeckt im wesentlichen deren drei: Nachbarschaft, Grundherrschaft und Vogtei. Ihnen geht er nun nach, immer mit der Frage im Blickpunkt, wann und wie «... die durch gemeinsame Lebensgrundlagen verbundene dörfliche Menschengemeinschaft ein in seinem Rahmen selbständig und rechtlich wirksam handelndes Gemeinwesen» wird[38].

Auch Bader anerkennt, daß sich in der frühmittelalterlichen Siedlung – die dank archäologischen Funden immer deutlicher als eine Hof-, Gruppen- oder Weilersiedlung erkannt wird – Formen genossenschaftlichen Lebens zeigen. Aber diese meist als «vicinitas» bezeichneten Beziehungen bedeuten noch keinen «... festen Nachbarschaftsverband mit bestimmten und klar ausgebildeten rechtlichen Funktionen[39] ...», sondern sie erscheinen «... als Beschränkung eines extremen Familienindividualismus[40] ...», als nachbarschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme, die aus dem Zusammenleben in Friede und Fehde, und aus natürlichem Schutz- und Hilfebedürfnis der nebeneinander Wirtschaftenden hervorgeht. So wird die Nachbarschaft zu einem Ausgangspunkt «... für die Entwicklung ländlichen Gemeinschaftslebens ... der von den natürlichen Gegebenheiten bäuerlicher Daseinsformen her bestimmt ist[41]».

Zu einer Verdichtung dieser Beziehungen, zu einer Verwandlung des Nebeneinanders in ein Miteinander, kann dann die manchenorts – nicht überall – erfolgende Siedlungskonzentration führen. An ihrem Ende stehen die Dorfbildung und die Entstehung des dörflichen Verbandes. «Mit der Verdichtung des menschlichen Zusammenseins vermehren, ja potenzieren sich dann die sozialen und rechtlichen Beziehungen, Verbindungen und Spannungen[42].» So verlangt beispielsweise die

37 Karl Siegfried Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957; Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Köln/Graz 1962.

38 K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 32. Ich gehe in der Folge etwas näher auf die Ergebnisse Baders ein, einerseits um zu meinen eigenen Untersuchungen überzuleiten, namentlich aber um seine Forschungsergebnisse für die thurgauische Ortsgeschichtsschreibung etwas zugänglicher zu machen.

39 Bader, S. 46.

40 Bader, S. 40.

41 Bader, S. 54/55.

42 Bader, S. 56.

Verknappung des Bodens eine intensivere Bebauung desselben. Es kommt zu der so folgenreichen «Vergetreidung[43]» und zu einer stärkeren Betonung des Ackerbaus, die den europäischen Bauern in Zukunft so deutlich von dem noch jahrhundertelang nomadisierenden und Brandwirtschaft betreibenden Hirtenbauern Rußlands und Vorderasiens abhebt. Schließlich entsteht als eine Spätform der komplizierte Mechanismus der Dreifelderwirtschaft. Sie macht die Dorfgenossenschaft zu einem weit über nachbarschaftliche Formen in die Sphäre rechtlicher Zwangsordnung hineinreichenden Wirtschaftsverband. Diese Angelegenheiten der bäuerlichen Wirtschaft bilden nunmehr während eines Jahrtausends und bis ins industrielle Zeitalter den Kern der dörflichen Selbstverwaltung[44]. Erst jetzt entsteht vielfach auch das Gemeinland, wird die Allmende in nach und nach geregelte Nutzung gezogen und können nun auch jene späten Markgenossenschaften entstehen, wenn die Gemeinde bei ihrem Ausgreifen auf andere Dörfer stößt, die gleiche Ansprüche erheben. Allmählich schließt sich so die Dorfgenossenschaft deutlicher nach außen ab. Sie umgrenzt ihr Gebiet, ihre Mark, und auch im Innern festigt sich die Genossenschaft der miteinander Wirtschaftenden und Nutznießenden. In ihrem Bereich übt sie ein auf wirtschaftliche Fragen beschränktes Satzungsrecht aus, Rechte und Pflichten entspringen daraus, und das Dorf wird zu einem besonderen Rechtsbereich. Aber diese Dinge des ländlichen Alltags stellen doch nur eine Seite des Gemeindelebens dar. Denn – so meint Bader – die Dorfgemeinde «... als eigenständige Körperschaft und Rechtsperson ist 'entstanden' eben doch erst in der ständigen Auseinandersetzung mit herrschaftlichen Gewalten[45]».

In erster Linie ist das die Grundherrschaft. Seit die grundherrliche Familia und ihr auf persönlicher Bindung beruhender Personalverband dem Zug zur spätmittelalterlichen Territorialisierung folgend zerfällt, bilden sich auch hier kleinere, räumlich zusammengefaßte Rechts- und Verwaltungsbezirke. Diese Hofgenossenschaft begann nun auch, «... sich als besondere Körperschaft, als universitas oder communitas zu fühlen[46] ...»; denn auch in ihr finden sich Elemente eigener Berechtigung und örtlicher Selbstverwaltung[47]. Diese grundherrschaftlichen Bezirke brauchen sich aber nicht mit der Dorfgenossenschaft zu decken, und mehrere Grundherren können in einem Dorf berechtigt sein. An Hand zahlreicher Beispiele gelingt nun aber Bader der Nachweis, daß gerade in Fällen, wo mehrere Herrschaften sich im Dorf konkurrenzieren, die hofrechtlichen Beziehungen mit der Zeit versagen und die Dorfgenossenschaft in die unausgefüllten Rechts- und Auf-

43 O. Brunner, Europäisches Bauerntum, Sozialgeschichte, S. 64.
44 Vergleiche darüber F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 27.
45 K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 62.
46 Bader, S. 69.
47 Es stehen ihr beispielsweise gewisse Wahlrechte, für Meier, Hirt, Förster, Wächter usw., zu. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 68.

gabenbereiche hineinwächst[48]. Wo sich aber Hof- und Dorfverband decken, wird es leicht zu einer über grundherrlichen Rechten aufgebauten Ortsherrschaft kommen, die die Rechte der Genossenschaft in engeren Grenzen zu halten vermag. Aber auch hier noch ist Gemeindebildung möglich; denn – und darauf hat vor allem Otto Brunner immer wieder aufmerksam gemacht – diese grundherrlich-bäuerlichen Beziehungen stehen wie alle Herrschaftsverhältnisse dieser Zeit unter dem Recht, das als eine geheiligte, menschlicher Willkür entzogene Ordnung über den Rechtspartnern liegt. Niemand ist dieser Rechtsidee zufolge rechtlos, und so besteht auch in diesem Herrschaftsgefüge Raum für genossenschaftliche Bildungen[49].

Ein ungeheuer wichtiger Augenblick der europäischen Geschichte! In Herrschaft und Genossenschaft treten die Grundformen der älteren Verfassung, in Adel und Bauerntum das auf Jahrhunderte typische europäische Sozialgebilde hervor. Aus dieser so strukturierten Welt wird die Stadt später nur als eine ihrer Sonderformen erwachsen[50], und von ihr werden die entscheidenden Impulse für die Bildung des modernen Staates und die moderne, kapitalistisch-industrielle Gesellschaft ausgehen. So kann Otto Brunner mit Recht sagen, «... daß Grundherrschaft und Bauer am Beginne der europäischen Geschichte stehen und ohne dieses Fundament alles Folgende nicht gedacht werden kann[51]».

Aber eine alle auf der Mark eines Dorfes Lebenden gleichmäßig erfassende Ortsherrschaft kann ihre Wurzeln auch in Vogtei- und Gerichtsverfassung haben; denn auch jener spätmittelalterliche Vorgang, den man als «Verdorfung des Gerichts» bezeichnet hat, führt zu kleinräumigen Herrschaftsgebieten und zur Dorfherrschaft. Im Mittelpunkt dieser Gerechtsame steht vorerst das Gericht, aber damit verbunden sind auch gewisse Schirmfunktionen und die dazugehörenden Rechte auf Leistung von Abgaben und Diensten. Wenn nun die Vogtei auf den Dorfbereich radiziert wird, kann jene Dorfherrschaft entstehen, die auf «bannitio et exactio» beruht[52] und gewöhnlich mit Zwing und Bann bezeichnet wird. Diese Ortsherrschaft, Zwing und Bann also, umfaßt eine im einzelnen schwer umgrenzbare Summe von Rechten, die Karl Siegfried Bader, in Übereinstimmung mit Friedrich von Wyß, als das Recht, im Dorf zu gebieten und zu verbieten, bezeichnet[53]. Diese Dorfherrschaft umfaßt aber nicht nur herrschaftliche, sondern auch genossenschaftliche Funktionen, und Bader schließt nun: «Aus Nachbarschaft,

48 K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 72ff.; vergleiche auch E. Becker, Selbstverwaltung, S. 50.
49 O. Brunner, Europäisches Bauerntum; ferner Brunner, Stadt und Bürgertum in der europäischen Geschichte, Sozialgeschichte, S. 70 und S. 93.
50 Brunner, S. 93.
51 Brunner, S. 79.
52 K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 94.
53 Vergleiche auch H. Rennefahrt, Twing und Bann, S. 86. Er bezeichnet Zwing und Bann als «Sammelbegriff für die Herrschaftsrechte, wie sie sich in kleinen oder größeren Bezirken ausgebildet hatten».

Grundherrschaft und Vogtei herrührende Befugnisse werden, ohne daß man sich um die Provenienz im einzelnen allzuviel kümmert, zum Dorfrecht vereinigt und gelangen dann eben an denjenigen, der aus grundherrlicher oder vogteilicher Wurzel zum Dorfherrn geworden ist, oder schließlich, bei Ausbleiben oder Schwäche der Dorfherrschaft, an die dörfliche Gemeinde[54].» In dieser späten Auseinandersetzung gelangt man mehr und mehr «... von einer personal bestimmten, genossenschaftlichen Denkform zur Vorstellung von der Dorfgemeinde als körperschaftlichem Verband[55] ...», wozu in nicht geringem Maße die Verwischung der Ständeunterschiede und die Angleichung der Bauern an eine einheitliche Rechtsgrundlage beitrug[56].

Nachbarliche, grundherrliche und vogteiliche Formen und Kräfte haben damit, je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden, «... zur Bildung eines dörflichen Rechtsverbandes mit umreißbarem eigenem Wirkungskreis[57] ...» beigetragen. Im Rahmen der Herrschaft ist die Genossenschaft emporgewachsen und hat selbst herrschaftliche Elemente ausgebildet[58]. Über den Umfang der Rechte dieses Verbandes entscheidet der örtliche Machtkampf, und das Ergebnis ist fast in jedem Dorf ein anderes und zeigt alle Nuancen möglicher Gerechtsameteilungen.

Dieses so entstandene herrschaftlich-genossenschaftliche Gefüge besteht nun im Thurgau fast unverändert weiter bis zum Jahre 1798. Weder führt die genossenschaftliche Erstarkung – wie etwa in den Gemeinden der Innerschweiz – auch zur persönlichen Freiheit oder zur vollständigen Beseitigung der Herrschaft und zur Erlangung landesherrlicher Befugnisse[59], noch gelingt es der Obrigkeit, die Gemeinden wieder aus ihrer in Hoch- und Spätmittelalter erreichten Stellung zu verdrängen. Es hat auch die Tatsache, daß die Gerichtsherren im Thurgau wie kaum anderswo ihre Rechte behaupten konnten, nach unserer Überzeugung nicht die Folge gehabt, daß die Gemeinden gegen sie nicht recht aufkommen konnten und schwach blieben[60]. Die Gemeinden sind ja längst aufgekommen – oder eben auch nicht –, zu einer Zeit nämlich, wo die Gerichts- und ähnliche Dorfherren in den meisten Teilen Süddeutschlands noch in gleicher Blüte standen wie im Thurgau; und die Folge davon, daß die Herrschaft der Gerichtsherren im Thurgau noch zwei Jahrhunderte länger dauerte, während anderswo mehr und mehr Fürsten und Städte in ihre Rechte traten, ist nicht eine allgemeine Schwächung der Gemeinden,

54 K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 96.
55 Bader, S. 28.
56 K. S. Bader, Staat und Bauerntum, S. 121; Bader, Oberdeutsche Gemeinde, S. 293.
57 K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 37.
58 Brunner, S. 74.
59 Es würde zu weit führen, hier die Gründe anzugeben. Ich verweise auf K. S. Bader, Staat und Bauerntum, S. 126.
60 Diese Meinung vertritt F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 96; sie ist übernommen worden von H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 112, und von E. Herdi, Geschichte des Thurgaus, S. 224, Frauenfeld 1943.

sondern die Erhaltung der unübersehbaren Vielfalt ihrer Rechtsverhältnisse[61]. Noch 1804 schreibt die Gemeinde Thundorf der Regierung, es müsse ihr doch noch «... in Wüssen sein, daß bey der alten Ordnung der Dingen jede Gemeind im Thurgau für sich bald diese und jene Ordnung und Übung fortgesezt ...» habe[62].

Friedrich von Wyß weist aber zu Recht darauf hin, daß die Gemeinden im Thurgau häufig von den Gerichten durchkreuzt wurden, die für das öffentliche Wesen und die Administration wichtiger waren als jene[63]. Wirklich bildeten die Gerichtsgemeinden eigene, von den Dorfgemeinden[64] verschiedene Verbände und umfaßten oft mehrere derselben[65]. Diese Gerichte, die seit dem Landfrieden von 1712 paritätisch besetzt wurden, urteilten über die nichtmalefizischen Vergehen[66]. Vor ihnen wurden aber auch die Teilungen, Testamente, Erbangelegenheiten und Fertigungen von Käufen und Täuschen getätigt[67]. Den Vorsitz führte ein Ammann oder Vogt, der entweder vom Gerichtsherrn – nicht ohne Rücksicht auf die Volksmeinung[68] – ernannt, meistens aber von ihm oder der Gemeinde aus einem gegenseitigen mehrfachen Vorschlag gewählt wurde[69]. Die übrigen Richter und der Schreiber wurden vom Gerichtsherrn gesetzt. Zum ordentlichen Jahresgericht erschienen sämtliche Gerichtsangehörigen, wobei ihnen die Offnung vorgelesen und den jungen Bürgern die Huldigung abgenommen wurde. Bei der Urteilsfindung hatten sie aber nicht mitzureden, und ihre Rechte als Gerichtsgenossen beschränkten sich auf die mehr oder weniger weitgehende Mitsprache bei den Wahlen. Auch die Kirchspiele deckten sich mit den Dorfgemeinden nicht. Sie waren räumlich meist umfassender und bildeten eigene Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit[70].

61 Diese Mannigfaltigkeit wird zu einem methodischen Problem. Sie verlangt eine große Zahl von Einzeluntersuchungen. Das ist, beim Zustand vieler Gemeindearchive, deren Bestände häufig nicht bis ins 18. Jahrhundert zurückreichen, und bei der Zersplitterung in Bürgergemeinde-, Orts- und Munizipalgemeindearchive, eine dornenvolle Arbeit. Auch die Archive der Kirchgemeinden und der jeweiligen Herrschaften müßten herangezogen werden. Wir haben uns hier mit der Arbeit in etwa einem Dutzend Gemeindearchiven begnügt, wobei es sich meist um mittlere und größere Gemeinden handelte – kleine Gemeinden haben oft nichts im Archiv! Bei dieser Arbeit hat es sich immerhin gezeigt, daß bei aller Mannigfaltigkeit doch gewisse gemeinsame Grundzüge vorhanden sind, auf deren Darlegung wir uns im folgenden beschränken. Zur Wiedergabe der Quellenstellen ist zu sagen, daß wir uns an die Vorlagen hielten; einzig Großschreibung und Interpunktion folgen modernen Regeln.

62 StATG XV 411 7, 18. 12. 1804.

63 F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 96.

64 In den Quellen ist stets nur von Gemeinden die Rede. Wir führen den Begriff «Dorfgemeinden» ein, um sie klarer gegen die Gerichts- und Kirchgemeinden sowie gegen die späteren Termini Munizipal-, einfache und Ortsgemeinden abzugrenzen.

65 Vergleiche unten S. 26ff.

66 H. Hasenfratz, S. 52.

67 H. Lei, Gerichtsherrenstand, S. 31/32.

68 Lei, S. 30.

69 Hasenfratz, S. 52ff.

70 Im folgenden gehe ich auf die Gerichtsgemeinden und Kirchspiele nicht mehr ein. Ich verweise auf die einschlägigen Arbeiten von H. Lei, Gerichtsherrenstand, sowie von Konrad Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidgenössischen Landfrieden 1529–1798, Berner Diss. Frauenfeld 1902.

Haben die Dorfgemeinden also mit den niedergerichtlichen und kirchlichen Angelegenheiten nichts zu schaffen gehabt, so war auch – wie noch zu zeigen sein wird – ihre Heranziehung zur Landesverwaltung nur bescheiden. Die Dorfgemeinden sind daher bis 1798 im wesentlichen das geblieben, was sie von Anfang an waren: auf bäuerlicher Wirtschaft beruhende dörfliche Rechtsverbände, die auf relativ engem Raum regelten, was sie gemeinsam zu regeln nötig fanden. Ihr Aufgabenkreis mag kleiner gewesen sein als anderswo in der Eidgenossenschaft, aber größer war ihre Autonomie.